

Ein Zivilprozeß des Klosters Kappel gegen Treysaer Bürger.

Von Dr. jur. E w o l d t, Landsberg a. d. W.

Bei der Untersuchung der Tüchtigkeit der archidiaconalen Officiate (geistliche Richter 1. Instanz) in Hessen fanden sich sechs interessante Urkunden aus der Zeit kurz vor der Reformation, die hineinleuchten in den Kampf der weltlichen Gerichte gegen die geistlichen. Nach dem Schiedspruch Dietrich von Hsenburgs (1424) zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Erzbischof von Mainz sollte die Geistlichkeit in der Propstei Frislar ihre Zinszahler, nach dem Ausbleiben der Zinsen, mahnen dürfen. Geschähe die Bezahlung dann nicht binnen 14 Tagen, so dürften sie ihre Zinsen und Einkünfte geistlich (durch den geistlichen Richter oder einen für den besonderen Fall beauftragten Geistlichen) einfordern.

Am 15. November 1499 befiehlt in einer Urkunde des Klosters Kappel (Spießkappel) Wigand Goshwin, der Dekan des Kollegiatstiftes zu Frislar, als Richter und Erhalter des Klosters Kappel, daß Henne Merren von Treysa nach Frislar geladen werden solle.

Am 27. November desselben Jahres hat der päpstliche Beauftragte, Wigand Goshwin, Dekan des St. Petersstiftes zu Frislar, den Pfarrern in Treysa, Erzdorf, Nassenerfurth, Wasenberg, Hundshausen, Dorheim, Gombeth und Großen Englis befohlen, die im Schreiben angegebenen Personen zur Bezahlung der dem Mönchskloster Kappel schuldig gebliebenen Zinsen anzuhalten.

Einer Urkunde vom 27. März 1501 zu Folge ist der Treysaer Bürger Henne Merren vom Richter in Frislar durch geistlichen Rechtspruch zur Zahlung verurteilt worden und legt bei der höchsten geistlichen Instanz, beim Papste, Berufung ein, um zunächst für ein Jahr die Rechtskraft des Urteils und die drohende Excommunication hinaus zu schieben. Für die Berufung an eine höhere Instanz mußte aber der Verurteilte von seinem geistlichen Richter einen Apostel erbitten, ein den zu übersendenden Akten beigefügtes Entlassungsschreiben. Der Wortlaut dieses Berufungsschreibens, welches von einem öffentlichen Notar verfaßt ist, der noch in demselben Jahre als Bürgermeister von Treysa erwähnt wird, ist folgender:

Im Namen Gottes. Amen. Im Jahre seiner Menschwerdung 1501, in der IV Indictio der Amtszeit und im 9. Jahre unseres, in Christo, Vaters und Herrn, Herrn Alexander VI, von Gottes Gnaden Papstes, am 27. März in der dritten Stunde (etwa 8—9 Uhr) in der zur Mainzer Diocese gehörenden Stadt Treysa. In

meinem, des unterschriebenen öffentlichen Notars Wohnhause und in Gegenwart der unten genannten Zeugen und des persönlich bestellten, beglaubigten Anwalts des ehrsamten Mannes Henne Merren erscheint der Bürger von Treysa mit einem Papierstreifen in der Hand, der die unten verzeichnete Berufung enthält, er hinterlegte dort die Berufung und ließ sie mit lauter, vernehmlicher und volltönender Stimme verlesen, legte nach Form und Inhalt des Berufungsschreibens Berufung ein und verlangte die Aposteln (Entlassungsschreiben des bisherigen Richters). Er tat das Abribe, wie es im Wortlaut dieser Berufung Wort für Wort steht. Und so stand er vor Euch, Herr Richter. Ich als beglaubigter Anwalt des Henne Merren, Bürgers zu Treysa, behaupte, als Vertreter des Beklagten, in der Absicht Berufung einzulegen, und erkläre, daß Ihr in dem Prozeß, welcher zwischen dem ehrwürdigen Vater, dem Abt des Klosters in Kappel, als Kläger, einerseits und Henne Merren, als Angeklagten, über den Streitgegenstand — Schuld — auf der anderen Seite, im Gericht vor Euch geführt wurde, das Endurteil gegen mich und für meinen Gegner gefällt hat. Ich lehne Euer angebliches Urteil, wenn es den Namen eines Urteils verdient, als ungerecht ab, weil es meinem Gegner zu Gute gekommen ist. Deshalb lege ich gegen dieses angebliche Urteil als unbillig und ungerecht, unbeschadet seiner Nichtigkeit, in diesem Schreiben Berufung ein an den apostolischen Stuhl und den heiligen Vater in Christo unsern Herrn, den Herrn Alexander, von Gottes Gnaden VI. Papst, und bitte, zum ersten, zweiten und dritten Mal, mir mit der dringenden Bitte um Rechtsschutz Aposteln zu geben. Ich vertraue genannten Beklagten Henne der Gunst und dem Schutz unseres genannten heiligen Herrn und seines heiligen Stuhls an.

Ich erkläre, daß ich die Berufung verbessern, ändern, erneuern, etwas einfügen und ausführen will gegen dieses Urteil, wie es mir gut scheint, soweit es recht und üblich sein wird und ist, sowohl gegen Alles als auch Einzelnes.

Der oben erwähnte Anwalt hat mich, öffentlichen Notar, inständig gebeten ihm ein oder mehrere öffentliche Schriftstücke anzufertigen.

Dies ist verhandelt im Jahr, in der Indiction, am Montagstag, zur Stunde und am Ort, wie oben erwähnt, in Gegenwart der sehr geehrten Männer, Henne Fischer, Henne Ranngießer, die besonders geladen und gebeten waren.